

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Investitionsbank Berlin
10702 Berlin

Gegen Empfangsbekanntnis

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 2 K 50/20

Ihr Zeichen
BI-3006 / 10033391

Durchwahl
030 9014-8020
Intern 914-8020

Datum
16. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Orlando Real Berlin GmbH ./. Investitionsbank Berlin

wird Ihnen hiermit die Klageschrift vom 14. April 2020 betreffend Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) -Land-, bei dem Verwaltungsgericht eingegangen am 14. April 2020, zugestellt. Reichen Sie Schreiben sowie Anlagen bitte künftig dreifach ein, da sonst Kopien auf Ihre Kosten (0,50 €/Seite) hergestellt werden müssen. Von einer Übersendung vorab per Telefax bitte ich abzusehen, soweit diese nicht der Fristwahrung dienen soll.

Der Streitwert ist für das Klageverfahren vorläufig auf 5.000,00 EUR festgesetzt worden.

Ich bitte um

- Stellungnahme und Übersendung der durchnummerierten den Antrag auf Informationszugang betreffenden Verwaltungsvorgänge im Original binnen acht Wochen.

Eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter (§ 6 VwGO) wird erwogen.

Ich bitte um Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift des Herrn Tony Pohl.

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende
Xalter

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Verwaltungsgericht Berlin
VG 2 K 50/20

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

der Orlando Real Berlin GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Johann-Sigismund-Straße 16/17, 10711 Berlin,

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte Wollmann & Partner,
Meinekestraße 22, 10719 Berlin,

g e g e n


die Investitionsbank Berlin,
vertreten durch den Vorstand,
Bundesallee 210, 10719 Berlin,

Beklagte,

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 4. Mai 2020 beschlossen:

Gemäß § 65 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - wird

Herr Tony Pohl,


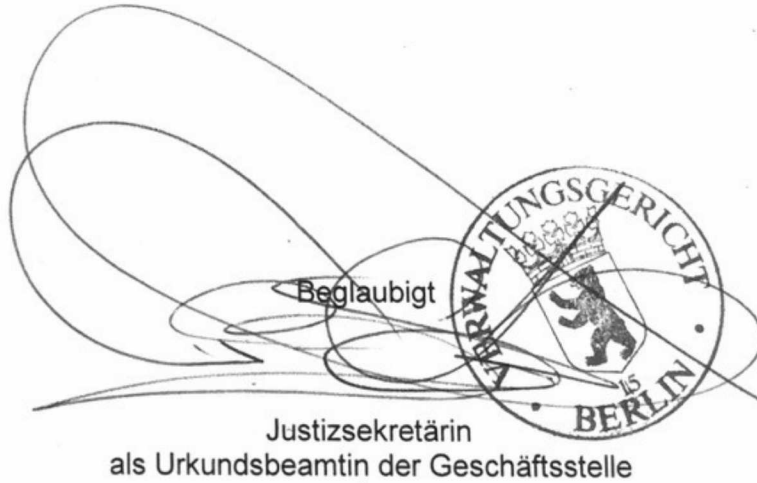
beigeladen, da er an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt ist, dass die zu treffende Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann (§ 65 Abs. 2 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 65 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Der Berichterstatter



Beglaubigt

A large, complex handwritten signature in black ink, written over the official seal and the text below it.

VERWALTUNGSGERICHT
BERLIN
15

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Wollmann & Partner Rechtsanwälte mbB • Postfach 151480 • 10676 Berlin

Vorab per Telefax: 030 - 9014-8790
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Dr. Joachim Börner, Notar
Frank Leithold, Notar
Cornelius Ernst Wollmann¹
Wolfgang Weih, Notar a.D.
Michael Depel²
Dennis Fortkamp
Sarah Hossenfelder
Constanze Herr²
Axel Wunschel^{3,4}

Ernst-Jürgen Wollmann bis 2009
Ernst-Rüdiger Wollmann bis 2002

Meinekestraße 22
10719 Berlin

Telefon +49 30 88 41 09-0
Telefax +49 30 88 41 09-30

berlin@wollmann.de

St-Nr. 13/598/70102
USt-Id-Nr. DE135562767

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE84 1203 0000 0011 5008 81
BIC BYLADEM1001

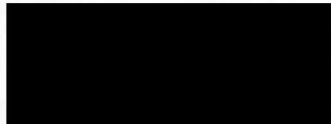
Weberbank Actiengesellschaft
IBAN DE30 1012 0100 0053 9210 05
BIC WELADED1WBB

www.wollmann.de

¹ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
² Fachanwalt für Arbeitsrecht
³ Licencié en Droit
⁴ zertifizierter Mediator

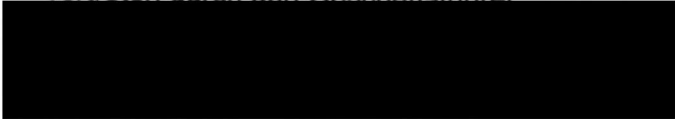
Datum Bitte stets angeben Kontakt

14.04.20 79/20
 D17/264-20
 DF



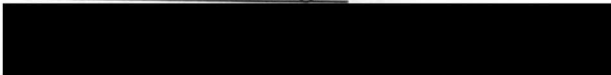
KLAGE

der Orlando Real Berlin GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:



g e g e n

die Investitionsbank Berlin (IBB),
Anstalt öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstand
Herrn Dr. Jürgen Allerkamp und Frau Angeliki Krisilion,
Bundesallee 210, 10719 Berlin

- Beklagte -

wegen:
vorläufiger Streitwert:

Anfechtung Bescheid Akteneinsicht
EUR 5.000,00



Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir

Klage

und beantragen, wie folgt zu erkennen:

1. **Der Bescheid der Beklagten, der Investitionsbank Berlin, vom 21.01.2020 zu dem Aktenzeichen BI-3006 / 10033391 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten, der Investitionsbank Berlin, vom 09.03.2020 zu dem Aktenzeichen BI-3006 / 10033391 wird aufgehoben und der Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 09.12.2019 des Herrn Tony Pohl wird zurückgewiesen.**
2. **Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
3. **Die Hinzuziehung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.**

Begründung:

Die Klägerin begehrt die Aufhebung des Bescheids vom 21.01.2020 sowie des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 09.03.2020, mit dem die Beklagte dem Antragsteller nach § 3 Abs. 1 IFG Einsicht in die bei der Beklagten geführten Akten betreffend die ehemals öffentlich geförderte, in Berlin-Buckow, Fritz-Erler-Allee 112-116 gerade, Lipschitzallee 43-49 gelegene Liegenschaft gewährt.

Die Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin dadurch in ihren Rechten. Die Bescheide sind daher aufzuheben und der Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht zurückzuweisen.

I.

1. Die Klägerin ist seit dem 06.11.2008 Eigentümerin der Liegenschaft „Gropiushaus“ in Berlin-Buckow, Fritz-Erler-Allee 112-116 gerade, Lipschitzallee 43-49, eingetragen im Grundbuch von Buckow des Amtsgerichts Neukölln, Blatt 5745

Beweis: Auszug aus Abteilung I des Grundbuchs von Buckow des Amtsgerichts Neukölln, Blatt 5745, in Kopie als

Anlage K 1.

2. Die Liegenschaft war bis zum 31.12.2018 öffentlich gefördert.
3. Mit Schreiben vom 09.12.2019 informierte die Beklagte die Klägerin über die Stellung eines Antrags auf Akteneinsicht bzw. Akteneinsicht nach § 3 IFG von Herrn Tony Pohl und forderte zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens auf.

Beweis: Schreiben der IBB vom 09.12.2019, in Kopie als

Anlage K 2

4. Mit Schreiben ihrer beauftragten Hausverwaltung Ernst G. Hachmann GmbH vom 23.12.2019 teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass erhebliche Bedenken gegen die Gewährung von Zugang zu Daten an Dritte bestünden.

Beweis: Schreiben der Ernst G. Hachmann GmbH vom 23.12.2019, in Kopie als

Anlage K 3.

5. Mit Bescheid vom 21.01.2020 zu dem Aktenzeichen BI-3006 / 10033391 gab die Beklagte dem Akteneinsichtsgesuch des Antragstellers Herrn Tony Pohl statt und begründete dies damit, dass schutzwürdige Belange Dritter dieser Akteneinsicht nicht entgegenstehen. Die Beklagte belehrte über das Rechtsmittel gegen diesen Bescheid, den binnen Monatsfrist einzulegenden Widerspruch.

Beweis: Bescheid der IBB vom 21.01.2020 zu Aktenzeichen BI-3006 / 10033391, in Kopie als

Anlage K 4.

Der Bescheid ging der Klägerin am 23.01.2020 zu.

6. Mit Schreiben ihrer nunmehrigen Prozessbevollmächtigten vom 30.01.2020 legte die Klägerin gegen den Bescheid vom 21.01.2020 zu dem Aktenzeichen BI-3006 / 10033391 Widerspruch ein und beantragte Akteneinsicht.

Beweis: Schreiben der Prozessbevollmächtigten vom 30.01.2020, in Kopie als

Anlage K 5.

Auf den Inhalt dieses Schreibens nimmt die Klägerin ergänzend Bezug. Das Schreiben ging der Beklagten am 30.01.2020 vorab per Telefax sowie am 03.02.2020 per Einschreiben Einwurf zu.

7. Mit Schreiben ihrer nunmehrigen Prozessbevollmächtigten vom 04.03.2020 begründete die Klägerin ihren Widerspruch gegen den die Akteneinsichts Antrag stattgebenden Bescheid.

Beweis: Schreiben der Prozessbevollmächtigten vom 04.03.2020, in Kopie als

Anlage K 6.

Die Klägerin führte unter Hinweis darauf, dass das Interesse der Klägerin an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen überwiege, hierzu darin aus:

„Der Antragsteller hat seinen Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht unbeschränkt gestellt. Ein solch unbeschränktes Informationsrecht bzw. Informationsinteresse ist bereits dem Grunde nach nicht ersichtlich. Der Antragsteller hat schon nicht dargetan, worin sein Informationsinteresse besteht und inwieweit sein Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen soll. Der begehrten Auskunft steht das zu wahrende Bankgeheimnis entgegen. Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, vgl. u. a. : BGH, Urteil vom 12. Mai 1958- II ZR 103/57, BGH, Urteil vom 27. Februar 2007 - XI ZR 195/05, jeweils zitiert nach juris, besteht das Bankgeheimnis in der Pflicht des Kreditinstituts zur Verschwiegenheit über kundenbezogene Tatsachen und Wertungen, die ihm aufgrund, aus Anlass oder im Rahmen der Geschäftsverbindung zum Kunden bekannt geworden sind und die der Kunde geheim zu halten wünscht. Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses ist eine besondere Ausprägung der allgemeinen Pflicht der Bank, die Vermögensinteressen des Vertragspartners zu schützen und nicht zu beeinträchtigen. Diese Pflicht der Bank besteht auch und trotz dem gemäß § 3 Abs. 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetz grundsätzlich einem jedem Bürger zu gewährenden Informationsrecht. Diese Pflicht würde im Falle der Gewährung von Akteneinsicht verletzt. Die Akteneinsicht stellt eine Ausprägung des Informationsrechts nach dem IFG dar. Das Informationsrecht steht im Spannungsverhältnis zu dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen, das hier auch durch datenschutzrechtliche Vorgaben seine Ausprägung findet. Die erforderliche Rechtsgüterabwägung führt vorliegend zu dem Überwiegen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Dokumente personenbezogene Daten enthalten. Soweit im Rahmen der Gewährung der Akteneinsicht solche Daten an den Antragsteller als Dritten übermittelt werden, liegt ein Verstoß gegen die DSGVO vor, der auch keine

Rechtfertigung nach § 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO finden kann. Denn der Verantwortliche - die IBB - darf seine rechtliche Verpflichtung nach dem IFG nur insoweit erfüllen, wie sie nach ermessensfehlerfreien Abwägung überhaupt besteht. Selbst wenn die Abwägung des Informationsrechts mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen zu dem Ergebnis führte, dass dem Grunde nach dem Antragsteller Akteneinsicht zu gewähren ist, hat diese Akteneinsicht unter Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen zu erfolgen. Diese umfassen insbesondere die Geheimhaltung personenbezogener Daten und solcher Informationen, die dem Bankgeheimnis unterliegen. Überdies ist die Einhaltung von Urheberrechten nach § 13 Abs. 5 Satz 2 IFG zu beachten."

Auf dieses Schreiben wird ergänzend Bezug genommen.

8. Mit Widerspruchsbescheid vom 09.03.2020, der Klägerin zugegangen am 12.03.2020, half die Beklagte dem Begehren der Klägerin nicht ab und gab dem Akteneinsichtsgesuch statt.

Beweis: Widerspruchsbescheid der IBB vom 04.03.2020 zu Aktenzeichen BI-3006 / 10033391, in Kopie als

Anlage K 7.

Zur Begründung führte die Beklagte insbesondere aus:

Der Widerspruch der (nunmehrigen) Klägerin als Betroffene sei fristgerecht erfolgt. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz enthalte anders als das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes keine Einschränkung des Informationsanspruchs aufgrund des Bankgeheimnisses. Spezialgesetzliche Regelungen, die dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz vorgehen könnten, seien auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar. Es sei nicht erkennbar, dass der Klägerin durch die Gewährung der Akteneinsicht ein wirtschaftlicher Schaden entstehen könne. Die Klägerin sei nicht Betroffene im Sinne der DSGVO.

Das Urheberrecht steht der Gewährung von Akteneinsicht nicht entgegen.

II.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten, der Investitionsbank Berlin, vom 21.01.2020 zu dem Aktenzeichen BI-3006 / 10033391 und der Widerspruchsbescheid der Beklagten, der Investitionsbank Berlin, vom 09.03.2020 zu dem Aktenzeichen BI-3006 / 10033391 ist aufzuheben und der Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 09.12.2019 des Herrn Tony Pohl zurückzuweisen. Denn die Bescheide sind rechtswidrig und verletzen dadurch die Rechte der Klägerin.

1. Die Klage ist zulässig. Die Klage ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 1. Alternative VwGO statthaft. Die Klägerin ist klagebefugt gemäß § 42 Abs. 2 VwGO, da die Klägerin Betroffene des Akteneinsichtsgesuchs ist und durch die Gewährung der Akteneinsicht in ihren Rechten verletzt ist.
2. Die Klage ist begründet. Das Interesse der Klägerin an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers.
 - a. Die Kläger hat insbesondere ein das Informationsinteresse überwiegendes und schützenswertes Interesse an der Wahrung des Bankgeheimnisses.

Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, vgl. u. a. : BGH, Urteil vom 12. Mai 1958- II ZR 103/57, BGH, Urteil vom 27. Februar 2007 - XI ZR 195/05, jeweils zitiert nach juris, besteht das Bankgeheimnis in der Pflicht des Kreditinstituts zur Verschwiegenheit über kundenbezogene Tatsachen und Wertungen, die ihm aufgrund, aus Anlass oder im Rahmen der Geschäftsverbindung zum Kunden bekannt geworden sind und die der Kunde geheim zu halten wünscht. Die Ver-

pflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses ist eine besondere Ausprägung der allgemeinen Pflicht der Bank, die Vermögensinteressen des Vertragspartners, hier der Klägerin, zu schützen und nicht zu beeinträchtigen.

Demgemäß hat die Beklagte die Vermögensinteressen der Beklagte zu schützen und sie nicht zu beeinträchtigen. Diese Pflicht der Beklagten besteht auch und trotz des gemäß § 3 Abs. 1 IFG grundsätzlich einem jedem Bürger zu gewährenden Informationsrecht, das vorliegend unbeschränkt geltend gemacht wurde. Denn im Falle der Gewährung der Akteneinsicht würde die Beklagte ihre Pflicht, die Vermögensinteressen der Klägerin zu schützen und nicht zu beeinträchtigen, verletzen.

- b. Das der Klägerin zustehende Recht auf informationelle Selbstbestimmung findet hier durch die einzuhaltende DSGVO seine Ausprägung. Die DSGVO findet auch auf die Klägerin Anwendung. Die insoweit erforderliche Rechtsgüterabwägung führt vorliegend zu dem Überwiegen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die im Rahmen der Akteneinsicht einzusehenden Dokumente auch personenbezogene Daten enthalten, deren Verwertung die Klägerin vorsorglich widerspricht. Soweit im Rahmen der Gewährung der Akteneinsicht solche Daten an den Antragsteller als Dritten übermittelt werden, liegt ein Verstoß gegen die DSGVO vor, der auch keine Rechtfertigung nach § 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO finden kann. Denn der Verantwortliche, die Beklagte, darf ihre rechtliche Verpflichtung nach dem IFG nur insoweit erfüllen, wie sie nach ermessensfehlerfreien Abwägung überhaupt besteht. Die mit dem Widerspruchsbescheid getätigte Abwägung erfolgte jedoch gerade nicht ermessensfehlerfrei.

- c. Selbst wenn die Abwägung des Informationsrechts mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen zu dem Ergebnis führte, dass dem Grunde nach dem Antragsteller Akteneinsicht zu gewähren ist, hat diese Akteneinsicht unter Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen zu erfolgen. Diese umfassen insbesondere die Geheimhaltung personenbezogener Daten und solcher Informationen und Dokumente, die dem Bankgeheimnis unterliegen. Die Klägerin widerspricht vorsorglich der Bekanntgabe solcher Daten, Informationen und Dokumente.
- d. Die Gewährung von Akteneinsicht führte auch zu einem Verstoß gegen die Einhaltung von Urheberrechten nach § 13 Abs. 5 Satz 2 IFG. Die Beklagte hat schon nicht vorgetragen, geprüft zu haben, ob und inwieweit Urheberrechte bestehen. Die Klägerin widerspricht vorsorglich der Fertigung von Ablichtungen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei

Dennis Fortkamp
Rechtsanwalt